

# KANALORDNUNG

## der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbereich
- § 2 Umfang der Anschlusspflicht und Art der einzuleitenden Abwässer
- § 3 Lage und Art der Trennstellen
- § 4 Inkrafttreten

#### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 29.09.2014  
Kundgemacht bis: 13.10.2014  
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz

#### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung:**

Datum: 05.12.2014  
Geschäftszahl: IIIa1-W-72.121/2

Inkrafttreten: 01.01.2015



# KANALORDNUNG

## der Gemeinde Hopfgarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 23.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

### § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für die an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 100 m festgesetzt wird.

### § 2 Umfang der Anschlusspflicht und Art der einzuleitenden Abwässer

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen ausnahmslos nur Schmutzwässer (keine Oberflächen- oder Niederschlagswässer) eingeleitet werden.
- (2) In Siedlungsbereichen, in welchen auch eine öffentliche, wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage für die Aufnahme von Niederschlagswässern vorhanden ist (Oberflächenwasserkanal), sind die Niederschlagswässer in diese Kanalisation einzuleiten.

### § 3 Lage und Art der Trennstellen

- (1) Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:
  - a) Für bebaute Grundstücke mit bestehender Hauskläranlage die gedachte Schnittlinie am Berührungspunkt des Anschlusskanals mit der auf dem Grundstück vorhandenen Klärgrube.

- b) Für bebaute Grundstücke ohne bestehende Klärgrube sowie für derzeit noch unbebaute Grundstücke die gedachte Schnittlinie 1 m hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.
  - c) Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Grundstück - wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen und ähnlichem - vor der nach Abs. a bis b festgelegten Trennstelle, sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusskanals bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen. Kommt diesbezüglich kein Einvernehmen zustande, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.
- (2) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt.
  - (3) Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet. Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat die Kosten zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen. Näheres regelt die Kanalgebührenverordnung.
  - (4) Als Trennstelle für den Oberflächenwasserkanal wird die Achse des Hauptsammlers festgelegt.
    - a) Die Herstellung des Anschlusses darf nur in Abstimmung und unter Aufsicht der Gemeinde erfolgen.
    - b) Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Grundstück - wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen und ähnlichem - vor der nach Punkt 4 festgelegten Trennstelle, sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusskanals bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:




Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz



#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.09.2014  
Kundgemacht bis: 13.10.2014  
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz

#### Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum: 05.12.2014  
Geschäftszahl: IIIa1-W-72.121/2

Inkrafttreten: 01.01.2015